



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Meldepflicht im Todesfall für ausländische Zweigniederlassungen

Stand: 13.12.2006

Nach § 33 Abs. 1 ErbStG sind Banken dazu verpflichtet, den Stand der bei ihnen geführten Konten und die bei ihnen verwahrten Vermögensgegenstände eines Erblassers den Erbschaftsteuerfinanzämtern anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach einem am heutigen Tage veröffentlichten BFH-Urteil (vom 31.5.2006, II R 66/04) auch auf Vermögensgegenstände, die von der ausländischen Zweigniederlassung einer inländischen Bank verwahrt oder verwaltet werden. Im konkreten Fall ging es um eine inländische Großbank mit einer Zweigniederlassung in London.

Der BFH hat die Verpflichtung inländischer Kreditinstitute, das in ihren ausländischen Zweigniederlassungen verwahrte Vermögen von Erblassern anzuzeigen, unter Hinweis auf § 33 ErbStG bejaht. Die Anzeigepflicht solle die Finanzämter über das Vorliegen eines Erwerbsvorgangs unterrichten und damit die möglichst vollständige steuerliche Erfassung aller Erwerbe sicherstellen. Wären Auslandsniederlassungen deutscher Banken der Anzeigepflicht entzogen, könnten sich inländische Bankkunden faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen. Gegen diese grenzüberschreitende Pflicht bestehen keine verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken.

§ 15 GWG bezieht nicht allein die (rechtlich unselbständigen) Auslandszweigstellen, sondern vor allem die rechtlich selbständigen, aber von einer inländischen Konzernmutter abhängigen Unternehmen im Ausland in die Anzeigepflichten ein. Damit geht diese Regelung weit über § 33 Abs. 1 ErbStG hinaus.

Auch die Bankenaufsicht durch die Bafin erstreckt sich nach § 8 Abs. 3 KWG auf die Zweigniederlassungen einer inländischen Bank in anderen EU- oder EWR-Staaten. Denn für die Aufsicht über die Niederlassungen und die grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist die Behörde am Sitz des Instituts zuständig; die Aufsichtsbefugnisse der Behörde des Staates der Zweigniederlassung reduzieren sich auf eine bloße Restzuständigkeit.



Die garantierte Niederlassungsfreiheit ist nicht verletzt, da die ausländische Niederlassung nicht als Anknüpfung für die Auferlegung einer zusätzlichen Pflicht dient. Der Mutterkonzern, deren Geschäftsbetrieb sich sowohl auf das Inland als auch auf das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats erstreckt, wird hinsichtlich der Anzeigepflicht vielmehr genauso behandelt wie ein Kreditinstitut, dessen Geschäftsbetrieb sich auf das Inland beschränkt. Eine Diskriminierung liegt hierin nicht.

Aus diesem Grund darf auch die Steuerfahndung zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle (§ 208 Abs. 1 Nr. 3 AO) entsprechende Ermittlungen vornehmen, sofern hierfür ein begründeter Anlass besteht. Bei der Forderung nach Bankdaten eines Verstorbenen geht es nicht um eine Rasterfahndung nach bestimmten Bankkunden, sondern lediglich um die Durchsetzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG, welcher eine konkrete Bank bisher nicht nachgekommen ist. In der jahrelangen Nichterfüllung der Anzeigepflicht liegt ein konkreter Moment, der das Tätigwerden der Steuerfahndung als geboten erscheinen lässt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.